

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs im Erholungsgebiet „Torfmoor“ (Gemeingebrauchsverordnung Torfmoorsee)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5) m. W. v. 12.01.2023
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926/SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559 ff.)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV.NRW.S.267/SGV.NRW 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW.2060)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Hörstel als Eigentümerin der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch im Erholungsgebiet „Torfmoorsee“ im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Torfmoorseees im Erholungsgebiet „Torfmoor“. Der Torfmoorsee befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Bevergern Flur 9 Flurstück 34 und 47. Für Lage und Ausmaß des Sees sind die anliegenden Lagepläne maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Das im südwestlichen Bereich befindliche Biotop (Flur 9 Flurstück 35) ist hiervon ausgenommen.

§ 2 Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Außerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist der Gemeingebrauch zum Schutz der Natur (insb. zum Schutz der Fischpopulationen) verboten.

§ 3 Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch erfolgt auf eigene Gefahr und umfasst ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsarten. Tätigkeiten gewerblicher Schulen, wie etwa Surf-, Segel- und Tauch-Schulen, sind nur mit Genehmigung der Stadt Hörstel zulässig.

a) Baden und Schwimmen

Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern unter 7 Jahren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet. Der Zugang zum Baden erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Baden“. Das Baden ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Badebereich gestattet.

b) Wasserfahrzeuge

Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboot (ohne Kajütenaufbau), Floß, Surfbrett und Standupboard ohne eigene Antriebskraft) ist in den gekennzeichneten Flächen gestattet. Der Zugang zum Befahren des Sees erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Wasserfahrzeuge“. Das Befahren ist nur in den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichen gestattet.

c) Tauchen

Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz vorweisen können, sowie solchen Personen, die im Rahmen einer Taucherausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen. Die Registrierung der Taucher erfolgt über die Stadt Hörstel. Der Zugang ins Gewässer ist nur an den zugelassenen und gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen für Taucher erlaubt. Der Zugang zum Tauchen erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Tauchen“. Das Tauchen ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Tauchbereich gestattet.

§ 4

Einschränkung durch spezieller Veranstaltungen

Der Stadt Hörstel werden jährlich zehn Tage eingeräumt, an denen sie selbstständig den vom 01. April bis 31. Oktober zugelassenen Gemeingebrauch zur Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen (z. B. Regatten, Gemeinschaftsangeln des Angelsportvereins Bevergern e. V.) in Art und Umfang einschränken kann. Die Einschränkung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowohl amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zum Torfmoorsee bekannt zu machen.

§ 5

Verbote

Nutzungen, die nicht explizit in § 3 a) bis c) dieser Verordnung zugelassen wurden, sind verboten. Hierzu gehören insbesondere:

- Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in dem See.
- Das Mitführen von Tieren im Uferbereich. Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem ca. 2 bis 3 Meter breiten Streifen an Land.
- Das Füttern von Wasservögeln und Wildtieren.
- Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich.
- Offenes Feuer und Grillen im Uferbereich.
- Das Befahren des Sees mit Motorbooten (ausgenommen sind Rettungsboote).
- Das Befahren des Sees mit Modelbooten mit Verbrennungsmotor.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 Fischereirecht

Aufgrund der Verpachtung des Fischereirechts an den Angelsportverein Bevergern 1968 e.V. wird die Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen den Mitgliedern des ASV Bevergern bis zum Ende des Pachtvertrages ganzjährig erlaubt.

§ 7 Ausnahmen

Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) als für den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung im Einzelfall zulassen.

Übungen der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage anzuzeigen und durch die Stadt Hörstel ortsüblich bekannt zu machen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Übungsmaßnahmen nicht behindert werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 9 Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist im Zugangsbereich zum Erholungsgebiet „Torfmoor“ bekannt zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

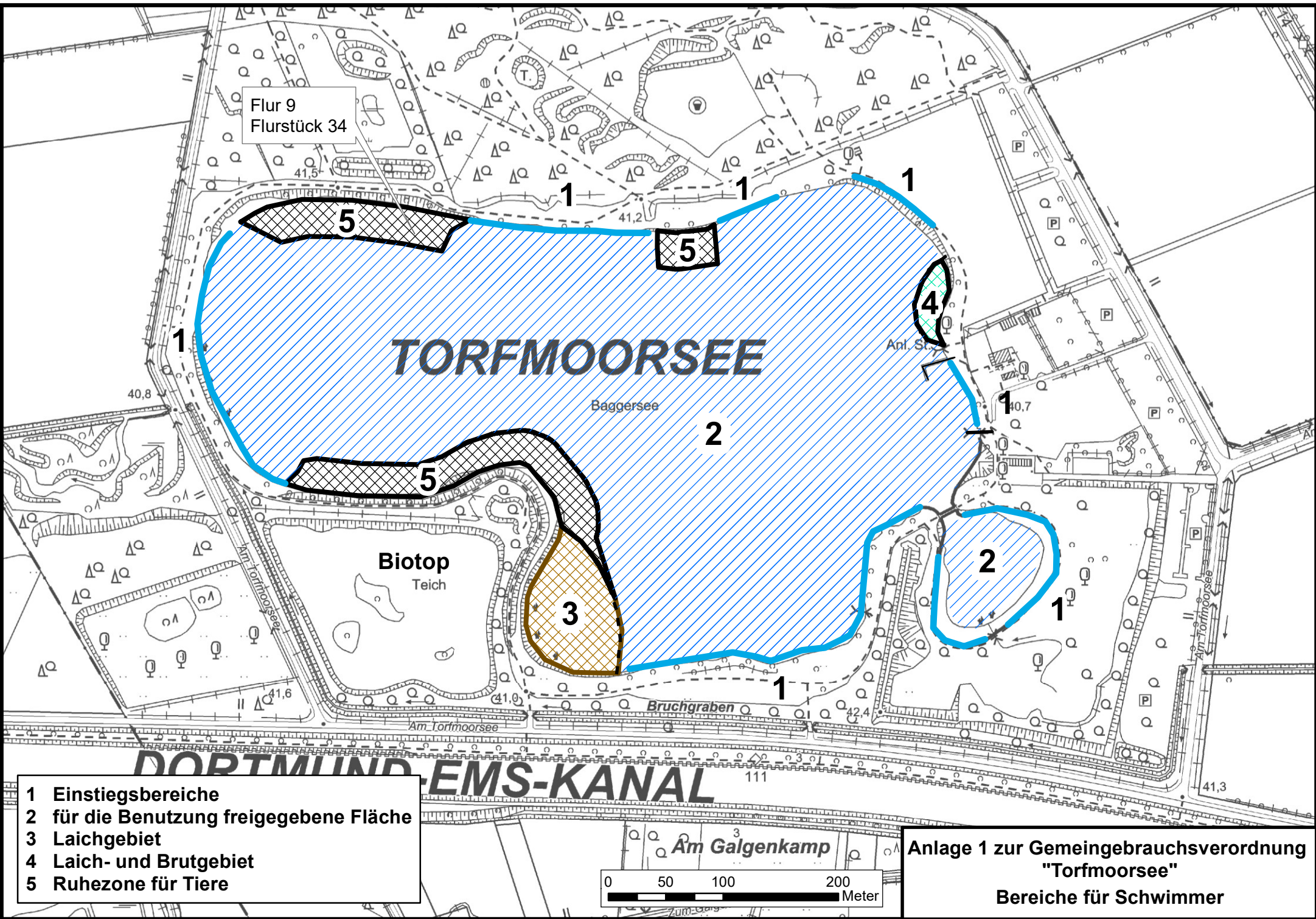
1. Diese Verordnung tritt am 07.04.2023 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2033 außer Kraft.

Münster, den 31.03.2023

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-029/2023.0002

In Vertretung

gez. Dr. Scheipers



Flur 9
Flurstück 34

5

5

4

TORFMOORSEE

Baggersee

2

5

Biotop
Teich

3

2

Bruchgraben

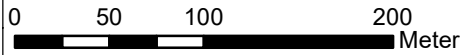
1

1

DORTMUND-EMS-KANAL

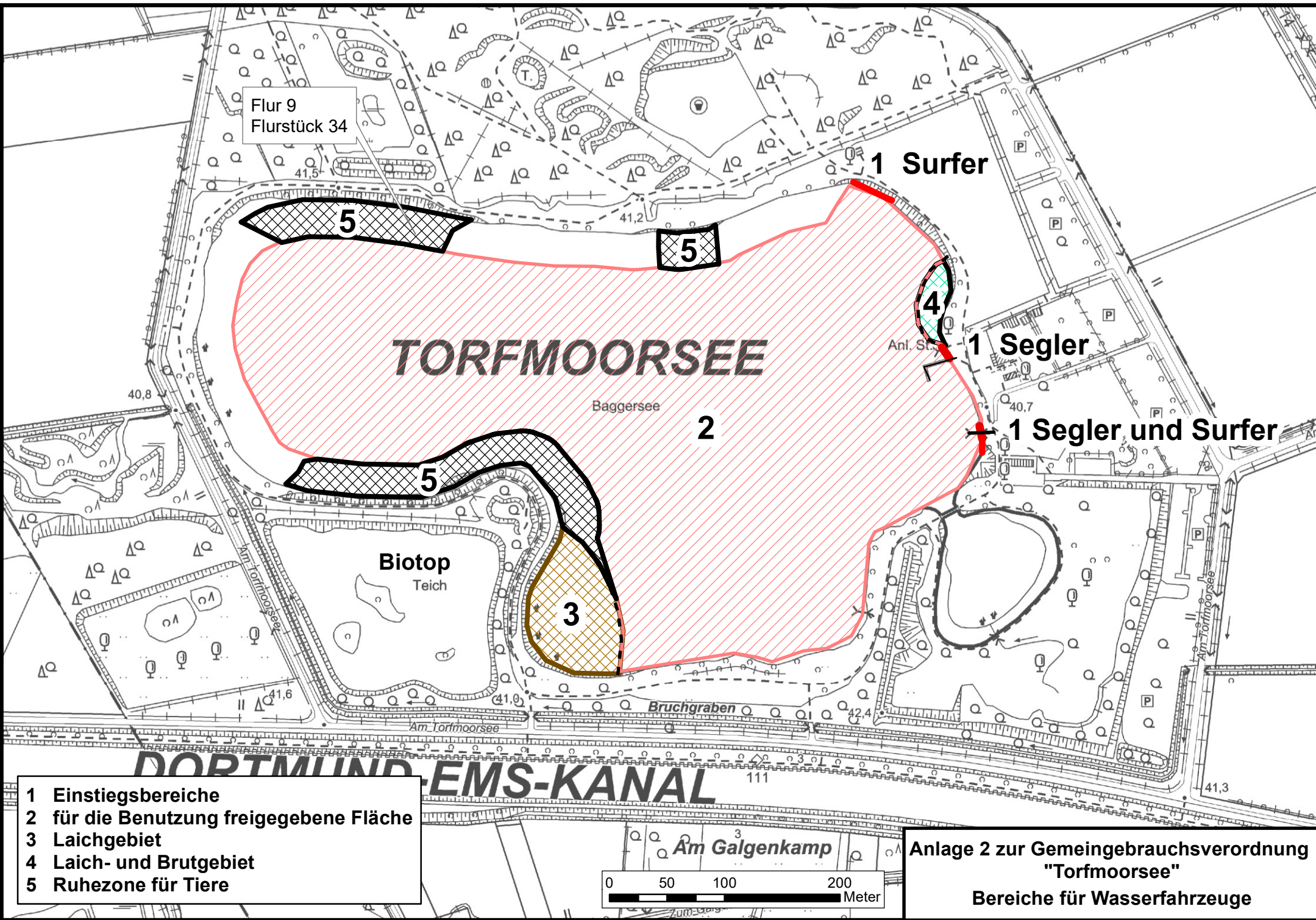
111

Am Galgenkamp



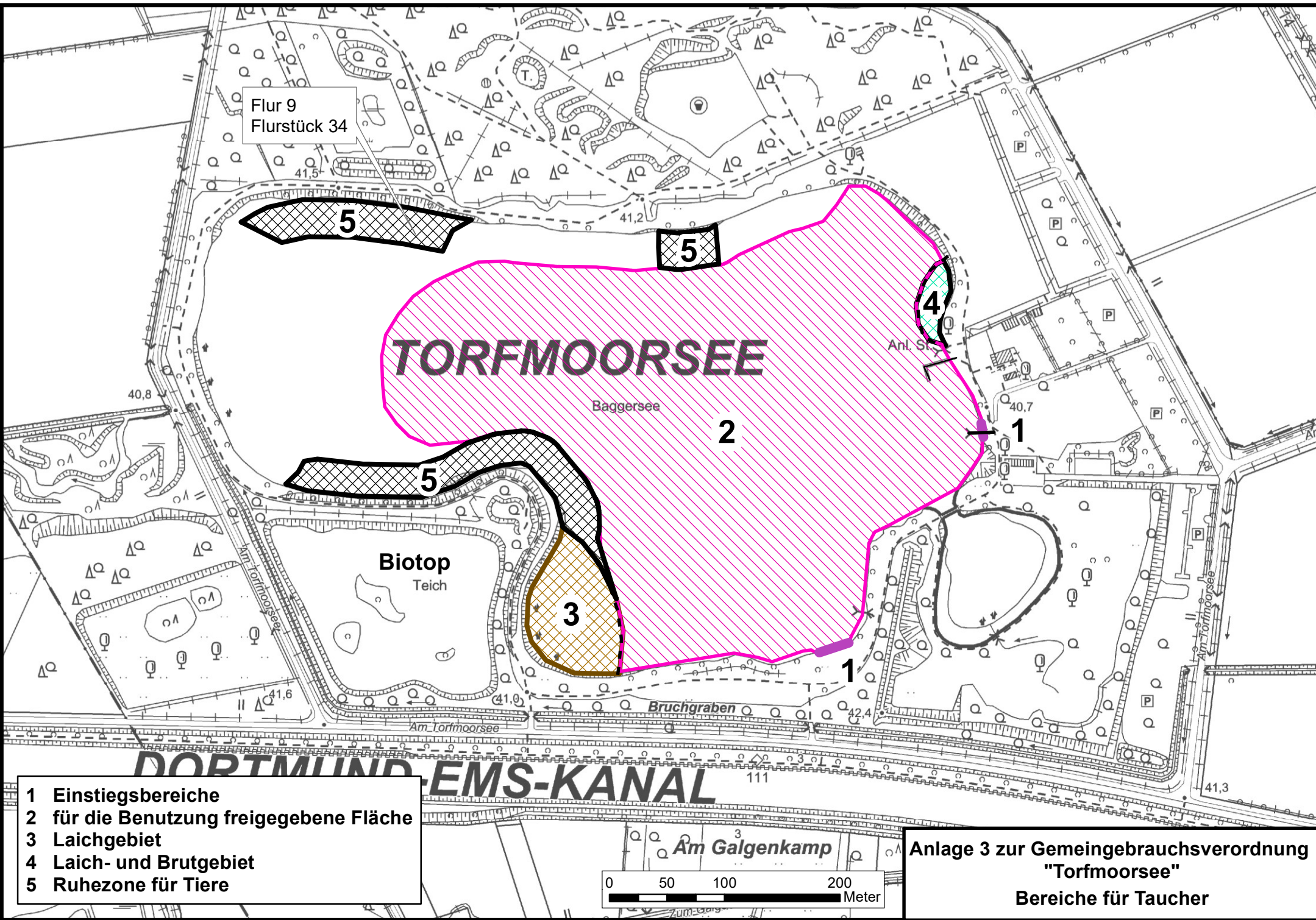
Anlage 1 zur Gemeindegebrauchsverordnung
"Torfmoorsee"
Bereiche für Schwimmer

- 1 Einstiegsbereiche
- 2 für die Benutzung freigegebene Fläche
- 3 Laichgebiet
- 4 Laich- und Brutgebiet
- 5 Ruhezone für Tiere



- 1 Einstiegsbereiche
- 2 für die Benutzung freigegebene Fläche
- 3 Laichgebiet
- 4 Laich- und Brutgebiet
- 5 Ruhezone für Tiere

Anlage 2 zur Gemeindegebrauchsverordnung
"Torfmoorsee"
Bereiche für Wasserfahrzeuge



Flur 9
Flurstück 34

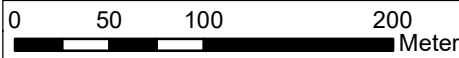
TORFMOORSEE

Baggersee

Biotop
Teich

DORTMUND-EMS-KANAL

Am Galgenkamp



- 1 Einstiegsbereiche
- 2 für die Benutzung freigegebene Fläche
- 3 Laichgebiet
- 4 Laich- und Brutgebiet
- 5 Ruhezone für Tiere

Anlage 3 zur Gemeindegebrauchsverordnung
"Torfmoorsee"
Bereiche für Taucher